

**EntschlieÙung der 81. Konferenz
der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander
am 16./17. Marz 2011 in Wurzburg**

**Ohne gesetzliche Grundlage keine Telekommunikationsberwachung
auf Endgeraten**

Wollen Strafverfolgungsbehörden verschlüsselte Internetkommunikationsvorgange (z.B. Internettelefonie oder E-Mails) berwachen und aufzeichnen, muss regelmaÙig auf dem Endgerat des Betroffenen eine Software angebracht werden, die die Daten aus dem laufenden Kommunikationsvorgang vor ihrer Verschlsselung erfasst und an die Behörde weiterleitet (sog. Quellen-Telekommunikationsberwachung). Die hierbei anzuwendende Technik entspricht der der Online-Durchsuchung, die grundsatzlich auch Zugriffe auf gespeicherte Inhalte ermoglicht.

TelekommunikationsberwachungsmaÙnahmen durch Zugriffe auf Endgerate mussen sich auf Daten aus laufenden Telekommunikationsvorgangen beschranken. Dies ist durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sicherzustellen. Nur so wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen.

Die Strafprozessordnung enthalt keine Regelung, die diesen Anforderungen gerecht wird. Im grundrechtsrelevanten Bereich muss der Gesetzgeber alle wesentlichen Vorgaben selbst treffen. Es reicht nicht aus, wenn derartige Schutzvorkehrungen nur im Rahmen eines Gerichtsbeschlusses auf der Grundlage von §§ 100 a, 100 b Strafprozessordnung angeordnet werden. Vielmehr mussen die vom Bundesverfassungsgericht geforderten rechtlichen Vorgaben und technischen Vorkehrungen gesetzlich verankert sein.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander fordern den Gesetzgeber auf, Rechtssicherheit - auch fur die Strafverfolgungsbehörden - zu schaffen und die Zulassigkeit und die Voraussetzungen der Quellen-Telekommunikationsberwachung unter strenger Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu klaren.